

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellung für den Neubau der Warnowbrücke in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock**

Die Hanse und Universitätsstadt Rostock, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich BUGA, hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 5 i. V. m. § 7 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Gehlsdorf, Flurbezirk II und Warnemünde beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 04.10.2021 bis 12.11.2021 im Haus des Bauens und der Umwelt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Raum E 32 während folgender Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr,
Dienstag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr,
Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr,
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zudem wird der Plan im Internet auf <https://rathaus.rostock.de> veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern, VwVfG M-V).

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum 13.12.2021, bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Tiefbauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, oder bei der Anhörungsbehörde Planfeststellungen, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, Rathausanbau, Z. 4.17, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V). Einwendungen und

Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V von der Auslegung des Plans.
3. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Außerdem werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter vom Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG M-V). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahme wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt

werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock, ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planungsunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten – der UVP-Bericht befindet sich in Ordner 5 der ausliegenden Unterlage als Unterlage 19.3; weitere entscheidungserhebliche Unterlagen für die Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens in den Ordnern 3, 4 und 5 der ausliegenden Unterlage sowie den Materialbänden 1, 2 und 4 mit umweltfachlichen Untersuchungen zu Flora, Fauna und übrigen Gutachten zu vorhabenbezogenen Auswirkungen, die ebenfalls mit der Planunterlage öffentlich ausliegen – und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planungsunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist.

Im Auftrag

.....  
(Amtliches Veröffentlichungsblatt der Gemeinde)

.....  
(Unterschrift)